



FAQ (frequently asked questions) Zu Erasmus Studienaufenthalten (SMS)

Allgemeines zum Stipendium für Erasmus Studienaufenthalte (SMS)	3
a.) Wie hoch ist das Stipendium?	3
b.) Gibt es eine Mindestaufenthaltsdauer?	3
c.) Gibt es eine Maximalförderdauer?	3
d.) Gibt es Sprachvoraussetzungen?	3
e.) Kann ich im Ausland einen Sprachkurs machen?	4
f.) Wie wird der Stipendienzeitraum berechnet?	4
h.) Kann ich die Gastuniversität wechseln?	5
i.) Kann ich an verschiedenen Partneruniversitäten studieren?	5
j.) Kann ich einen Studienaufenthalt mit einem Praktikum kombinieren?	5
k.) Soll ich mich an der HHU beurlauben lassen?	6
l.) Wo kann ich Auslands-BAföG beantragen?	6
m.) Kann ich mein Kind mit ins Ausland nehmen?	6
n.) Kann ich mit besonderen Bedürfnissen ins Ausland?	7
o.) Wie verhält es sich mit der Versicherung während des Auslandsaufenthaltes?	7
1. Bewerbung	8
a.) Wie und wo bewerbe ich mich?	8
b.) Wann ist die Bewerbungsfrist?	8
c.) Kann ich mich mehrfach bewerben?	8
d.) Kann ich mich für mehrere Länder bewerben?	8
e.) Kann ich mich nach einer Absage/einem Abbruch des Aufenthalts erneut bewerben?	8
f.) Wann erhalte ich die Zusage zum Stipendium?	8

2. Einzureichende Unterlagen für das Stipendium	9
a.) Welche Unterlagen reiche ich für die 1. Stipendienrate ein?	9
b.) Welche Unterlagen reiche ich für die Schlussrate ein?	9
c.) Wer ist mein*e Ansprechpartner*in im International Office?	10
3. Learning Agreement (LA)	10
a.) Was ist das Learning Agreement (LA)?	10
b.) Wer ist zuständig?	11
c.) Wofür ist der Abschnitt „Before the mobility“?	11
d.) Welche Angaben gehören in „Before the mobility“?	11
e.) Wofür ist der Abschnitt „During the mobility“?	12
f.) Welche Angaben gehören in „During the mobility“?	12
g.) Wofür ist der Abschnitt „Justification for non-recognition“?	12
h.) Welche Angaben gehören in „Justification for non-recognition“?	12
i.) Was passiert, wenn ich weniger als die geforderten 20 ECTS-Credits erbringe?	12
j.) Wie kann ich meine Leistungen aus dem Ausland anerkennen lassen?	13
k.) Welche Unterlagen muss ich den International Office als Nachweis der Anerkennung einreichen?	13
4. Absage, Verkürzung und Verlängerung des Aufenthalts	13
a.) Kann ich meinen Aufenthalt abbrechen oder absagen?	13
b.) Kann ich meinen Aufenthalt verlängern?	14

Allgemeines zum Stipendium für Erasmus Studienaufenthalte

(SMS)

a.) Wie hoch ist das Stipendium?

Die EU gibt für die Studierendenmobilität drei Länderkategorien mit unterschiedlichen monatlichen Stipendienhöhen vor. Die Fördersätze für entnehmen Sie bitte dem Factsheet für das jeweilige Projekt auf der Homepage (www.hhu.de/internationales/studium-und-praktikum-im-ausland-fuer-outgoings/erasmus-studienaufenthalte). Die Förderungen werden tagesgenau ausgezahlt (30 Tage = 1 Monat).

b.) Gibt es eine Mindestaufenthaltsdauer?

Die Mindestaufenthaltsdauer für einen Erasmus-Studienaufenthalt beträgt 2 Monate.

c.) Gibt es eine Maximalförderdauer?

Die Begrenzung der Förderdauer finden Sie im Fact Sheet des jeweiligen Projektes (www.hhu.de/internationales/studium-und-praktikum-im-ausland-fuer-outgoings/erasmus-studienaufenthalte). Es ist kein Problem, wenn die Aufenthaltsdauer über die Förderdauer hinausgeht. Außerdem können pro Studienabschnitt (Bachelor, Master, Promotion) max. 10 Aufenthaltsmonate gefördert werden. Diese können Sie in mehreren Aufenthalten absolvieren, jedoch müssen Sie jeweils die Mindestaufenthaltsdauer wahren (s. Punkt b.)). In Staatsexamen-Studiengängen können Sie insgesamt bis zu 24 Monate gefördert werden; jeder einzelne Aufenthalt darf nicht länger als 12 Monate andauern.

Außerdem ist die Vereinbarung im Inter-Institutional Agreement mit der Partneruniversität zu beachten: Mit manchen Partneruniversitäten sind z. B. nur einsemestrige Aufenthalte vorgesehen. Bitte erkundigen Sie sich für Ihre spezielle Wunschuniversität auf den Internetseiten der Fakultäten, beim/bei der Erasmus-Beauftragten Ihres Fachs oder im International Office.

d.) Gibt es Sprachvoraussetzungen?

Die Sprachvoraussetzungen können je nach Fach und Gastuniversität variieren. Im Allgemeinen sollten Sie zu Beginn des Auslandsaufenthalts über ein Sprachniveau von B1-B2 des europäischen Referenzrahmens für die Unterrichtssprache verfügen. Falls die Unterrichtssprache von der Landessprache abweicht, brauchen Sie nur in der Unterrichtssprache und nicht in der Landessprache Kenntnisse nachzuweisen. Das International Office empfiehlt jedoch, auch für die Landessprache vor

dem Aufenthalt oder vor Ort einen Sprachkurs zu besuchen oder die Online-Sprachkurs-Lizenzen zu nutzen.

e.) Kann ich im Ausland einen Sprachkurs machen?

Das International Office empfiehlt einen Sprachkurs im Ausland. Sprachkurse sind im Allgemeinen im Gastland für die Landessprache und/oder Arbeitssprache semesterbegleitend, in manchen Fällen auch als Intensivkurs vorab möglich.

Zur Vorbereitung des Auslandsaufenthalts bietet die EU seit November 2014 Online-Sprachkurse für bestimmte Sprachen an. Die EU teilt dem International Office eine bestimmte Anzahl an Lizenzen für diese Online-Sprachkurse zu, die es nach festgelegten Kriterien vergibt.

Für die im Sprachenzentrum der Studierendenakademie angebotenen Sprachen empfiehlt das International Office, diese ein oder zwei Semester lang vor dem Aufenthalt zu besuchen, wenn notwendig oder gewünscht.

Für vorbereitende Intensivsprachkurse (vor Beginn des Auslandssemesters, an einer Hochschule im Gastland und sofern die Unterrichtssprache bzw. das Unterrichtsniveau weder durch das Online-Sprachkursangebot noch durch das Sprachkursangebot des Sprachenzentrums (www.spz.hhu.de) der Studierendenakademie abgedeckt wird) können Sie finanzielle Unterstützung beantragen. Diese beträgt max. Förderung: 250 € pro Woche. Für kostenpflichtige semesterbegleitende Sprachkurse (als wöchentliche Veranstaltung an der Gastuniversität und sofern die Unterrichtssprache bzw. das Unterrichtsniveau nicht durch das Online-Sprachkursangebot abgedeckt wird) beträgt diese max. 250 € insgesamt.

Finanzielle Unterstützung für Sprachkurse im Ausland können Sie ggf. beim International Office beantragen. Sie stellen im International Office formlos (z. B. per Mail an outgoings-europa@hhu.de) einen Antrag mit Angabe der Sprachkursdaten und -kosten. - Das International Office sendet umgehend eine Zu- oder Absage. Die Reihenfolge der Anträge entscheidet, da die Mittel zur Förderung von Sprachkursen begrenzt sind.

f.) Wie wird der Stipendienzeitraum berechnet?

Den Stipendienzeitraum kalkuliert das International Office zunächst laut den Angaben im Grant Agreement und unter Berücksichtigung der festgelegten Maximalförderdauer. Die Berechnung des endgültigen Aufenthaltszeitraums und damit des endgültigen Stipendiums erfolgt durch das International Office nach den Angaben in der Confirmation of Stay sowie ggf. der vorher im Grant Agreement vereinbarten Aufenthaltsdauer und wird unter Berücksichtigung der Maximalförderdauer auf den Tag genau ausgezahlt.

Bitte beachten Sie, dass die maximale Anzahl der Förderung der Tagessätze im Grant Agreement festgelegt wird und in keinem Falle nachträglich erhöht werden kann, nur durch die Confirmation of Stay ggf. verringert werden kann.

g.) Kann ich Kurse eines anderen Fachs besuchen?

Grundsätzlich belegen Sie Kurse Ihres Fachs, da die Verträge zwischen den Gastuniversitäten über die Fächer erfolgen. Sofern Ihre Gastuniversität dies zulässt, können Sie in Ausnahmefällen (z.B. für den fachübergreifenden Wahlpflichtbereich) auch Kurse eines anderen Faches besuchen. Bitte fragen Sie dazu Ihren*r Erasmus-Beauftragte*n.

h.) Kann ich die Gastuniversität wechseln?

Im Allgemeinen können Sie die Gastuniversität nicht wechseln, da Sie dadurch die Mindestförderung von 2 Monaten pro Aufenthalt unterschreiten würden. Sie können aber zwei Semester hintereinander an verschiedenen Partnereinrichtungen absolvieren, sofern Sie nach Ihrer Bewerbung jeweils einen der verfügbaren Plätze erhalten (s. auch Frage i)).

i.) Kann ich an verschiedenen Partneruniversitäten studieren?

Sie können zwei Semester hintereinander oder mit zeitlichem Zwischenraum an verschiedenen Partnereinrichtungen studieren, sofern Sie nach Ihrer Bewerbung jeweils einen der verfügbaren Plätze erhalten, Sie die Mindestaufenthaltsdauer von 2 Monaten bei jedem Aufenthalt gewahren und die maximale Dauer von 12 Monaten pro Studienabschnitt (Bachelor, Master, Promotion) nicht überschreiten. Innerhalb eines Semesters können Sie jedoch nicht an verschiedenen Partneruniversitäten studieren (s. auch Frage h.)).

j.) Kann ich einen Studienaufenthalt mit einem Praktikum kombinieren?

Unter folgenden Bedingungen können Sie einen Studienaufenthalt mit einem Praktikum kombinieren:

- das Praktikum muss die Dauer von 2 Monaten unterschreiten, darf also max. 59 Tage dauern
- es muss in derselben Stadt und unter Aufsicht der Gasthochschule stattfinden
- es muss ins Learning Agreement for Studies und als Aufenthaltszeitraum in die Confirmation of Stay aufgenommen werden
- die Verlängerung der Förderung kann für max. 59 Tage gewährt werden und Sie müssen diese mind. einen Monat vor Ende des geplanten Studienaufenthalts per Mail beim International Office beantragen. –

- für Praktika, die 2 Monate = 60 Tage oder länger dauern, müssen Sie die Förderung über www.hhu.de/internationales/studium-und-praktikum-im-ausland-fuer-outgoings/erasmus-praktikum beantragen.

Für Informationen zu reinen Erasmus-Praktikumsaufenthalten schauen Sie bitte hier: www.hhu.de/internationales/studium-und-praktikum-im-ausland-fuer-outgoings/erasmus-praktikum

k.) Soll ich mich an der HHU beurlauben lassen?

Die Beurlaubung für ein Semester bietet Ihnen folgende Vorteile:

- die Zählung der Fachsemester wird ausgesetzt
- Sie müssen einen geringeren Sozialbeitrag bezahlen (ca. 80 € weniger)
- auf Antrag (vor Beginn des Auslandssemesters) können Sie sich den Betrag für das Semesterticket vom Sozialreferat des AStA ([Semesterticketrückerstattung - AStA HHU Düsseldorf](#)) erstatten lassen (ca. 150 €).
- Auch der Bezug von Auslands-BAföG ist während eines Urlaubssemesters möglich

Nachteil einer Beurlaubung:

- Während eines Urlaubssemester können Sie keine Prüfungsleistungen an der HHU erbringen (außer Nachprüfungen).

Leistungen, die Sie im Ausland erbracht haben, können an der HHU trotzdem entsprechend der Festlegungen im Learning Agreement for Studies und der absolvierten Leistungen im Transcript of Records auf Antrag anerkannt werden.

[Weitere Informationen, Antrag Beurlaubung.](#)

l.) Wo kann ich Auslands-BAföG beantragen?

Sie können bei Ämtern für Ausbildungsförderung (Auslandsämtern) einen Antrag auf Auslands-BAföG stellen. Die Ämter finden sich über ganz Deutschland verteilt je nach Fach in einer anderen Stadt. Bitte stellen Sie einen Antrag frühzeitig, spätestens sechs Monate vor Antritt des Aufenthaltes! Mehr Informationen: www.bafög.de Wie beim Inlands-BAföG wird Ihr Bedarf (abhängig vom Land) berechnet und Ihr bzw. das Einkommen Ihrer Familie davon zum Teil abgezogen.

m.) Kann ich mein Kind mit ins Ausland nehmen?

Wenn Sie Ihr/e Kind/er mitnehmen wollen, können Sie über Erasmus eine Sonderförderung von 250 €/Monat (=30 Tage) beantragen. Dafür beantragen Sie bitte das entsprechende **Social Top Up**. Das Formular und weitere Informationen finden Sie im Factsheet und hier:

www.hhu.de/internationales/studium-und-praktikum-im-ausland-fuer-outgoings/erasmus-studienaufenthalte

n.) Kann ich mit besonderen Bedürfnissen ins Ausland?

Bei einem Grad der Behinderung oder mit einer chronischen Erkrankung können Sie über Erasmus eine Sonderförderung von 250 €/Monat (=30 Tage) beantragen. Dafür beantragen Sie bitte das entsprechende **Social Top Up**. Das Formular und weitere Informationen finden Sie im Factsheet und hier: www.hhu.de/internationales/studium-und-praktikum-im-ausland-fuer-outgoings/erasmus-studienaufenthalte

Hier finden Sie ebenfalls weitere Informationen: <https://www.hhu.de/internationales/studium-und-praktikum-im-ausland-fuer-outgoings/foerderung-fuer-menschen-mit-beeintraechtigung>

o.) Wie verhält es sich mit der Versicherung während des Auslandsaufenthaltes?

Sie sind während des Auslandsaufenthaltes nicht über die HHU krankenversichert, sondern über Ihre eigene private/gesetzliche **Krankenversicherung**. Bitte erkundigen Sie sich daher bei Ihrer Versicherung, wie Sie für längere Zeit im Gastland korrekt versichert sein können. Bitte fragen Sie außerdem nach, ob ein Krankenrücktransport nach Deutschland mitversichert ist, und schließen Sie gegebenenfalls hierfür eine zusätzliche Versicherung ab.

Sie benötigen darüber hinaus eine **Unfall- und Haftpflichtversicherung** für den Auslandsaufenthalt. Die Unfallversicherung der HHU greift nicht für Auslandsaufenthalte! Ebenso müssen Sie sich eigenständig um eine (private und ggf. berufliche) Haftpflichtversicherung kümmern. Eine berufliche Haftpflichtversicherung ist sinnvoll/notwendig bei Tätigkeiten im Ausland mit Praxisbezug (z.B. im Labor, bei Patient:innenkontakt etc.).

Es gibt die Möglichkeit, beim DAAD an einer Gruppenversicherung teilzunehmen. Sollten Sie daran interessiert sein, informieren Sie sich bitte hier:

https://static.daad.de/media/daad_de/pdfs_nicht_barrierefrei/im-ausland-studieren-forschen-lehren/720_20223-01-01_daad_merkblatt_tarif_720-a_extern.pdf

1. Bewerbung

a.) Wie und wo bewerbe ich mich?

Sie bewerben sich beim/bei der Erasmus-Beauftragten Ihres Fachs, zu finden auf den jeweiligen Internetseiten der Fakultäten. Für alle Bewerber/innen ist eine Online-Bewerbung verpflichtend. Den Link finden Sie auf der Homepage **Erasmus Studienaufenthalte**. Sie füllen die Online-Bewerbung aus, schicken sie ab, drucken sie aus, unterschreiben sie und anschließend überreichen Sie sie dem/der Erasmus-Beauftragten des Fachs zusammen mit den restlichen geforderten Unterlagen. Welche diese weiteren Unterlagen sind, schauen Sie bitte auf den jeweiligen Internetseiten des Fachs nach oder erfragen diese beim/bei der Erasmus-Beauftragten. Wenn die Partneruniversität Ihnen dann einen Platz gegeben hat, müssen Sie, um das Erasmus-Stipendium zu erhalten, verschiedene Unterlagen beim International Office einreichen (siehe dazu das FAQ Einzureichende Unterlagen für das Stipendium).

b.) Wann ist die Bewerbungsfrist?

Jedes Fach hat eine eigene Bewerbungsfrist. Die Bewerbungsfristen erfragen Sie bitte bei Ihrer*m Erasmus-Beauftragten.

c.) Kann ich mich mehrfach bewerben?

Eine Erasmus-Förderung ist in jedem Studienabschnitt (Bachelor, Master, Promotion) bis zu 10 Monate möglich. Innerhalb eines Studienabschnitts können Sie mehrfach gefördert werden, sofern die Gesamtlänge der Förderung nicht über 10 Monaten liegt (also z. B. 2 Studienaufenthalte à 5 Monate) und Sie jeweils die Mindestaufenthaltsdauer einhalten.

d.) Kann ich mich für mehrere Länder bewerben?

Ja. Ob Sie dann auch Unterlagen doppelt einreichen müssen, erfragen Sie bitte bei Ihrem*r Erasmus-Beauftragten im Fach.

e.) Kann ich mich nach einer Absage/einem Abbruch des Aufenthalts erneut bewerben?

Ja. Achten Sie darauf, dass Sie die Maximalaufenthaltsdauer (12 Monate) innerhalb des Studienabschnitts (Bachelor, Master, Promotion) nicht überschreitet.

f.) Wann erhalte ich die Zusage zum Stipendium?

Sie erhalten die Zusage zum Erasmus-Stipendium, nachdem Sie sich erfolgreich in Ihrem Fach um einen Platz an einer Partnerhochschule beworben haben. Das International Office verschickt die Zusagen in der Regel im Juli (für Aufenthalte ab dem Wintersemester) und im Oktober (für Aufenthalte ab dem

Sommersemester). Die Stipendienraten erhalten Sie, wenn Sie alle notwendigen Dokumente beim International Office (siehe dazu das FAQ „Einzureichende Unterlagen für das Stipendium“) eingereicht haben.

2. Einzureichende Unterlagen für das Stipendium

Nachdem Sie sich über Ihre*n Erasmus-Beauftragte*n für einen Platz an einer Partnerhochschule beworben haben und einen Platz erhalten haben, folgt nun die Einreichung verschiedener Unterlagen beim International Office, um das Erasmus-Stipendium zu erhalten.

a.) Welche Unterlagen reiche ich für die 1. Stipendienrate ein?

Vor Antritt Ihres Aufenthaltes reichen Sie bitte die folgenden Unterlagen für die 1. Stipendienrate im International Office ein:

- das Grant Agreement im Original (**per Post/persönlich**) mit **händischer Unterschrift**
 - das vollständig unterschriebene Learning Agreement for Studies in Kopie/als Scan per Mail
 - Bei den meisten Unterrichtssprachen müssen Sie außerdem einen Online-Sprachtest absolvieren (s. Punkt e) – Allgemeines zum Stipendium). Nähere Informationen hierzu schickt Ihnen das International Office zu gegebener Zeit per Email.
- ggf. den Antrag auf ein Social Top Up per E-Mail und/oder für Grünes Reisen per Mail (bitte kommunizierte Fristen beachten!)

Die entsprechenden Formulare und Informationen zu Fristen schickt Ihnen das International Office per Email zu. Sobald alle Unterlagen ordnungsgemäß vorliegen, erhalten Sie innerhalb von ca. 3-4 Wochen die 1. Stipendienrate in Höhe von 70-80% des Gesamtstipendiums.

b.) Welche Unterlagen reiche ich für die Schlussrate ein?

Innerhalb eines Monats nach Ende des Aufenthalts reichen Sie die folgenden Schlussunterlagen beim International Office ein:

- Die Aufenthaltsbestätigung (Confirmation of Stay) von Ihrer Gastuni lassen Sie am besten schon vor Ihrer Abreise (allerdings maximal eine Woche vorher) ausfüllen und unterschreiben (vom Erasmus-Beauftragten des Fachs der Gastuni oder vom International Office der Gastuni). Bitte reichen Sie diese per Mail ein.
- Die EU-Survey-Onlineumfrage über das Mobility Tool der EU-Kommission. Den Link hierzu wird Ihnen in einer automatischen Email vom Beneficiary Module nach Ende des geplanten Aufenthalts zugesendet.

- Bei den meisten Unterrichtssprachen müssen Sie erneut einen Online-Sprachtest absolvieren, um die Entwicklung Ihrer Sprachkenntnisse während des Auslandsaufenthalts zu dokumentieren. Die Aufforderung hierzu sendet das Tool automatisch per Mail Mitte des Monats, den Sie als Endmonat angegeben haben.
- Ein frei formulierter Bericht von ca. 3 Seiten elektronisch als PDF im Bewerbungsportal hochgeladen: <https://hhu.moveon4.de/locallogin/55478763140ba06606000000/deu> (Inhalte z. B. Vorbereitung, Unterkunft, Studium, Leben, Freizeit, Anerkennung der Leistungen, Fazit etc.).

Sobald Ihnen außerdem die folgenden Unterlagen vorliegen, reichen Sie diese bitte im International Office nach:

- Eine Kopie der Fächer- und Notenübersicht (Transcript of records), ausgestellt von der Gasthochschule; pro Semester erwartet das International Office mind. 20 ECTS-Punkte. In Ausnahmefällen können Sie das ordnungsgemäße Auslandsstudium auch über die Bestätigung der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen nachweisen.
- Nachweis mit Auflistung der anerkannten Kurse in Kopie, unterschrieben von der Studierenden- und Prüfungsverwaltung.

Die Berechnung des endgültigen Aufenthaltszeitraums und damit des endgültigen Stipendiums erfolgt durch das International Office nach den Angaben in der Confirmation of Stay sowie ggf. der vorher im Grant Agreement vereinbarten Aufenthaltsdauer. Anschließend zahlt das International Office den Restbetrag von 20-30 % des Gesamtstipendiums unter Berücksichtigung der Maximalförderdauer (projektspezifisch) auf den Tag genau aus.

c.) Wer ist mein*e Ansprechpartner*in im International Office?

Ansprechpartner*in und Sprechzeiten für Erasmus-Studienaufenthalte: www.hhu.de/internationales/studium-und-praktikum-im-ausland-fuer-outgoings/erasmus-studienaufenthalte

Ansprechpartner*in für Erasmus-Praktikum: www.hhu.de/internationales/studium-und-praktikum-im-ausland-fuer-outgoings/erasmus-praktikum

3. Learning Agreement (LA)

a.) Was ist das Learning Agreement (LA)?

Das Learning Agreement (LA) ist das Dokument, welches die Kurswahl des/der Studierenden an der Gastuniversität sowie die mögliche Anerkennung an der HHU festhält. Erst wenn alle Parteien

(Studierende*r, HHU und Gasthochschule) das Dokument unterzeichnen, ist das LA vollständig und gültig. Unterzeichner*in der Heimathochschule sollte der/die Erasmus-Beauftragte oder der/die Anerkennungs-Beauftragte des Fachs sein.

b.) Wer ist zuständig?

- Der/Die Studierende füllt den Teil „Before the mobility“ und ggf. die Justification for non-recognition vor der Abreise zusammen mit dem/der Erasmus-Beauftragten des Fachs der HHU aus. Der/Die Studierende schickt dieses als Scan per Mail an die Gastuniversität, lässt das LA als Scan per Mail unterschrieben zurücksenden und leitet dieses an den/die Erasmus-Beauftragte*n und das International Office weiter.
- Der/Die Studierende füllt gegebenenfalls das Formular „During the mobility“ und ggf. die Justification for non-recognition während des Aufenthaltes an der Gastuniversität mit dem/der Beauftragte*n der Gastuniversität aus, wenn der/die Studierende seine vorab getroffene Kurswahl ändern möchte (innerhalb der ersten 5 Wochen: Beantragung, innerhalb der folgenden 2 Wochen: Unterschriften aller Parteien).
- Nach dem Aufenthalt und nach erfolgter Anerkennung füllt der/die Erasmus-Beauftragte der HHU die „Recognition Outcomes“ aus und unterschreibt diese.

c.) Wofür ist der Abschnitt „Before the mobility“?

Der Abschnitt „Before the mobility“ hält die Kursauswahl an der Gastuniversität und die mögliche Anerkennung an der HHU fest.

d.) Welche Angaben gehören in „Before the mobility“?

- die voraussichtlichen Start- und Endmonate des Auslandsstudiums
- Tabelle A: Studienprogramm an der Gasthochschule mit allen für den Aufenthalt geplanten Kursen in Höhe von mind. 20 ECTS-Credits pro Semester
- Tabelle B: die mögliche Anerkennung an der HHU; für alle anrechenbaren Kurse aus Tab. A werden die Module/Bereiche des Studiums an der Heimatuniversität in Tab. B eingetragen; hierbei soll ersichtlich werden, welche Kurse aus Tab. A in welchem Modul/Bereich an der HHU anerkannt werden können; bei Anrechnung aller Kurse muss entweder die Anzahl der Credits oder die Anzahl der Kurse übereinstimmen
- falls der/die Studierende mehr Kurse an der Gastuniversität besuchen möchte, als für sein/ihr Studienprogramm in Düsseldorf angerechnet werden können, muss für die nicht anrechenbaren Kurse zusätzlich die „Justification for non-recognition“ mit einer entsprechenden Begründung für die nicht mögliche Anerkennung vom Erasmus-Beauftragten

ausgefüllt und unterschrieben werden; es sei darauf hingewiesen, dass eine Anerkennung in vollem Umfang empfohlen ist

- unter Tab. B muss der/die Studierende einen Weblink einfügen, unter dem die Anerkennungsbestimmungen aufgeführt werden
- Unterschrift aller drei Parteien (Studierende*r, HHU und Gasthochschule).

e.) Wofür ist der Abschnitt „During the mobility“?

Nur auszufüllen, wenn der/die Studierende seine Kurswahl ändern möchte. Für die hinzugewählten Kurse klärt der/die Studierende die Anrechnungsmöglichkeiten mit seinem*r Erasmus-Beauftragten der HHU. Die Änderungen teilt der/die Studierende dem International Office der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf innerhalb von fünf Wochen nach Beginn der Vorlesungen im Ausland mit und reicht das vollständig unterschriebene Formular bis zwei Wochen später ein.

f.) Welche Angaben gehören in „During the mobility“?

- nicht mehr belegte Kurse („deleted course units“) und neu hinzugewählte Kurse („added course units“)
- die mögliche Anrechnung der hinzugewählten Kurse in Tabelle B2 sowie die Justification for non-recognition für die hinzugefügten Kurse, die nicht angerechnet werden können
- Unterschrift aller drei Parteien (Studierende*r, HHU und Gasthochschule)

g.) Wofür ist der Abschnitt „Justification for non-recognition“?

Dieses Formular zählt die an der Gastuniversität belegten Kurse auf, die an der HHU nicht angerechnet werden. Der/Die Studierende braucht es zusammen mit dem/der Erasmus-Beauftragten der HHU also nur ausfüllen, falls er/sie Kurse an der Gastuniversität belegt hat, die er/sie sich nicht an der HHU anrechnen lassen kann.

h.) Welche Angaben gehören in „Justification for non-recognition“?

- die Kurse, die sich der/die Studierende nicht an der HHU anrechnen lassen kann
- eine kurze Begründung, warum diese Kurse nicht angerechnet werden können
- Unterschrift des/der Studierenden und des/der Erasmus-Beauftragten

i.) Was passiert, wenn ich weniger als die geforderten 20 ECTS-Credits erbringe?

Wenn der/die Studierende die Prüfungen mitgeschrieben, aber nicht bestanden hat, ist das kein Problem. Das International Office kann für das Erasmus-Stipendium auch die Bemühung zählen. Nach Möglichkeit sollte der/die Studierende die nicht bestandene Prüfung trotzdem auf dem Transcript of records (Leistungsübersicht) verzeichnen lassen, damit erkennbar ist, dass er/sie die Prüfungen

absolviert hat. Der/die Studierende spricht dies bitte ggf. mit der Gastuniversität ab. Alternativ kann er/sie eine Teilnahmebescheinigung über diesen Kurs einreichen.

Ob auch ein nicht bestandener Kurs für Ihr Studium hier an der HHU angerechnet werden kann, klärt der/die Studierende mit dem/der Erasmus-Beauftragten des Fachs.

j.) Wie kann ich meine Leistungen aus dem Ausland anerkennen lassen?

Das System der Anerkennung ist in jedem Fach unterschiedlich. Daher sollte der/die Studierende beim/bei der Erasmus-Beauftragten des Fachs nachfragen, wie diese gehandhabt wird.

k.) Welche Unterlagen muss ich den International Office als Nachweis der Anerkennung einreichen?

Wenn der Anerkennungsprozess im Fach abgeschlossen ist, bekommt der/die Studierende in der Regel eine Bestätigung über die mögliche Anerkennung (ggf. in einem Formular/Antrag zur Anerkennung). Diese schickt der/die Studierende bitte dem International Office per Mail (outgoings-europa@hhu.de), und das International Office leitet sie an die Studierenden- und Prüfungsverwaltung weiter.

Ausnahme: Bei Studierenden der Philosophischen Fakultät und mit der Prüfungsordnung 2018 wird die Anerkennung elektronisch erfasst und der/die Studierende muss nichts einreichen.

Medizin-Studierende reichen bitte den Nachweis des Landesprüfungsamtes ein.

Jura-Studierende reichen bitte sowohl die Anerkennung des Fachs als auch die des Justizprüfungsamtes ein.

4. Absage, Verkürzung und Verlängerung des Aufenthalts

a.) Kann ich meinen Aufenthalt abbrechen oder absagen?

Wenn Sie den Auslandsaufenthalt nicht antreten oder abbrechen wollen, geben Sie in diesem Fall bitte so schnell wie möglich

- dem/der Erasmus-Beauftragten Ihres Fachs
- Ihrer Gastuniversität
- dem International Office der HHU

Bescheid, damit der frei werdende Platz ggf. noch vergeben werden kann. Im Fall einer Absage steht Ihnen keine Erasmus-Förderung zu. Bei einem Abbruch ist dies in der Regel ebenfalls so, jedoch kann es in besonders begründeten Fällen eine Ausnahme geben. Dies müssen Sie mit dem International Office klären.

Sollten Sie bereits eine Teilförderung erhalten haben, müssen Sie ebenfalls mit dem International Office klären, ob Sie diese und, wenn ja, wie viel dieser Förderung Sie zurückzahlen müssen.

b.) Kann ich meinen Aufenthalt verlängern?

Grundsätzlich können Sie Ihren Auslandsaufenthalt sowohl in der Konstellation Wintersemester plus Sommersemester als auch Sommersemester plus Wintersemester verlängern.

Voraussetzung ist insbesondere, dass Sie die Maximalförderdauer (10 Monate pro Studienabschnitt (Bachelor, Master, Promotion)) nicht überschreiten.

Für eine Verlängerung des Aufenthalts und des Erasmus-Stipendiums melden Sie sich bitte mindestens einen Monat vor Ende des bisher geplanten Aufenthalts und legen Sie dem International Office folgende

Unterlagen vor:

- formlose Einverständniserklärung der Gastuniversität und des/der für Sie zuständige*n Erasmus-Beauftragte*n an der HHU (z. B. per E-Mail)
- Learning Agreement for Studies (ggf. inkl. Justification for non-recognition) für das zweite Semester